

Allgemeine Bestimmungen für Aufträge mit Planern und Bauleitungen

-
- Art. 1 **Aufträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern, Geologen und anderen Spezialisten**
Für Aufträge, die ohne Wettbewerb vergeben werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen des vom Departement für Bau und Umwelt regelmässig herausgegebenen Schreibens über die Honorierung der Planerleistungen.
Die maximalen Stundenansätze des Rahmentarifes sind darin festgesetzt.
-
- Art. 2 **Verbindlichkeit von Honorarangeboten**
Honorarangebote bleiben bis sechs Monate nach dem Eingabetermin verbindlich. Während der Dauer von Rechtsmittelverfahren ruhen die Fristen für die Gültigkeit der Offerte.
-
- Art. 3 **Verrechnung von Leistungen nach effektivem Zeitaufwand**
Mit der Verrechnung von Leistungen nach effektivem Zeitaufwand müssen dem Tiefbauamt detaillierte Leistungsnachweise in Form von Tagesrapporten abgegeben werden.

Die Tagesrapporte sind vom jeweiligen Projektleiter zu visieren.
Aus den Rapporten muss folgendes ersichtlich sein:
Mitarbeiter / Funktion / Ausführungstag / Kurzbeschreibung / Zeitaufwand
-
- Art. 4 **Haftung des Beauftragten und Verjährung**
Die Haftung des Beauftragten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

Ansprüche aus dem Auftrag verjähren innert 10 Jahren. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes bzw. des Werkteils zu laufen. Solche Mängel kann der Auftraggeber während der ersten 2 Jahre nach der Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen.
-
- Art. 5 **Veröffentlichungen**
Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes ist nur mit Bewilligung des Auftraggebers gestattet. Dies gilt auch für die Aushändigung von Plänen aller Art an Dritte sowie Auskünfte jeglicher Art, die in Zusammenhang mit dem Projektierungsauftrag stehen.
-
- Art. 6 **Zahlungsbedingungen**
Die Rechnungen werden innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlt. Der Beauftragte hat Anspruch auf Akontozahlungen von 90 % der erbrachten Leistungen, resp. 100% bei Honoraren nach effektivem Zeitaufwand.
-
- Art. 7 **Widerruf und Kündigung**
Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil verpflichtet, dem anderen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
-

Art. 8 **Honoraranpassungen**

Für die Honoraranpassungen gelten, unter Vorbehalt nachfolgender Vereinbarungen, die einschlägigen Bestimmungen des vom Departement für Bau und Umwelt herausgegebenen Schreibens über die Honorierung der Planerleistungen.

Pauschalhonorar:

Bei Pauschalhonoraren erfolgt keine Teuerungsanpassung

Globalhonorar:

Eine Anpassung des Globalhonorars erfolgt aufgrund der Gleitpreisklausel der KBOB-Empfehlungen, sofern die Jahresteuern 2 Prozent übersteigt.

Honorar nach effektivem Zeitaufwand (mit oder ohne Kostendach):

Die Stundenansätze bleiben für die gesamte Vertragsdauer fest.
Es erfolgt keine Teuerungsanpassung

Art. 9 **Berufshaftpflichtversicherung**

Der Beauftragte muss pro Schadenfall mindestens wie folgt versichert sein:

Personenschaden	Fr. 5'000'000.--
Sachschaden	Fr. 2'000'000.--

Art. 10 **Vertretungsbefugnis**

Die Vertretungsbefugnisse des beauftragten Bauleiters werden im Protokoll der Koordinationssitzung 2 festgelegt.

Art. 11 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht.
Der Gerichtsstand ist Frauenfeld.

Art. 12 **Besondere Vereinbarungen**

- 12.1 Das geistige Eigentum geht in vollem Umfang auf den Auftraggeber über.
- 12.2 Die in Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten Grundlagen und Daten (insbesondere Untersuchungen, sämtliche Planunterlagen, Berechnungen, Grundbuch- und CAD-Daten) sind dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit ohne zusätzliche Entschädigung herauszugeben.
- 12.3 Die Genehmigung des Projektes durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortlichkeit des Beauftragten in keiner Weise ein. Selbst bei Vorliegen von offensichtlichen Projektdefiziten kann die Verantwortlichkeit und Haftung hierfür in keinem Fall ganz oder teilweise auf den Auftraggeber überwälzt werden.
- 12.4 Für Arbeitsunterbrüche infolge hängiger Einsprachen, fehlender Kredite und ausstehender Projektgenehmigungen, können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 12.5 Kann ein Projekt wegen höherer Gewalt, insbesondere auch infolge Kreditverweigerung durch die zuständigen Organe des Kantons oder der Gemeinden, nicht verwirklicht werden, so besteht kein Anspruch auf die Weiterführung der begonnenen Projektierungsarbeiten oder finanzieller Ansprüche.

- 12.6 Nebenkosten
Sofern in der Honorarofferte des Planers unter der Position „Nebenkosten“ nicht ausdrücklich Reise- und Deplacementspesen aufgeführt werden, leistet der Auftraggeber hierfür keine Entschädigung. Wurden in der Honorarofferte des Planers unter der Position „Nebenkosten“ die Vergütung der Plan- und Fotokopien nicht offeriert, so erfolgt die Verrechnung gemäss des jeweils aktuellen Schreibens über die Honorierung der Planerleistungen des Departements für Bau und Umwelt. (www.tiefbauamt.tg.ch)
- 12.7 Grundlagenbeschaffung
Bestellung Katasterpläne Amtliche Vermessung und sämtlicher Geoinformationsdaten
Der Katasterplan der amtlichen Vermessung ist beim kantonalen Amt für Geoinformation (AGI) zu beziehen.
Der Datenbezug beim AGI erfolgt für alle kantonalen Fachstellen kostenlos und ist mit dem zuständigen Projektleiter vorgängig abzusprechen.

Datenerhebungskosten für Werkleitungen:
Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG) Art. 36 Abs. 2 haben Bewilligungsnehmer und Konzessionsnehmer die Kosten zu tragen die durch den Bau und Betrieb ihrer Anlage entstehen. Auch die Datenerhebungskosten für die Werkleitungen haben die entsprechenden Werkeigentümer zu tragen und sind direkt an diese in Rechnung zu stellen.
- 12.8 Vertraulichkeitsregelung
Im Beschaffungsverfahren sind sämtliche Informationen, Unterlagen und Ergebnisse vertraulich. Unberechtigten Dritten dürfen keine Daten zugänglich gemacht werden. (Weder schriftlich noch mündlich)
- 12.9 Ausstandsregelungen
Alle beauftragten Hilfspersonen des kantonalen Tiefbauamtes tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Unbefangenheit bei ihren Entscheiden, die sie im Rahmen der Dienstleistung treffen.

Befangenheit kann entstehen, wenn ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere Beziehungsnähe zu einer Anspruchsgruppe vorliegt oder vorliegen könnte. Als wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis oder als besondere Beziehungsnähe gelten insbesondere Firmenmandate, Firmenbeteiligungen, strategische Partnerschaften, Anstellungsverhältnisse aus Nebenerwerb, politische Abhängigkeiten, Partnerschaft (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaften), Verwandtschaft oder Schwägerschaft sowie private enge Freundschaften.

Liegt bei einem Entscheidungsträger eine wirtschaftliche Abhängigkeit oder eine besondere Beziehungsnähe zu einer Anspruchsgruppe vor, so hat dieser infolge Befangenheit in den Ausstand zu treten und das Kantonale Tiefbauamt zu informieren.

12.10 Entsorgungskonzept

Die zu entsorgenden Mengen (Beläge, Humus, Aushub, etc.) dürfen keinen Spielraum für Spekulationen bieten und sind nach effektiven Mengen und mit Lieferscheinen deklariert abzurechnen. Die Vorgaben aus dem Entsorgungskonzept für Kantonsstrassenbaustellen sind umzusetzen. Die Tabelle zum Entsorgungsplan/Entsorgungsnachweis ist anzuwenden.

12.11 Meldepflicht bei ausserordentlichen Ereignissen

Unregelmässigkeiten im Projektablauf, Beeinflussungsversuche oder Reklamationen sind dem Kantonalen Tiefbauamt zu melden.

Frauenfeld, den 4.12.2024

Der Auftraggeber
Kantonales Tiefbauamt
Der Kantonsingenieur


.....
Hartwig Stempfle